

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe aufgrund der fehlerhaften Entscheidung, dass bei der angegriffenen Beihilfemaßnahme keine Zweifel mit ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt bestünden, die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahren unterlassen.

— Zu diesem Klagegrund bringen die Klägerinnen erstens vor, dass die Beihilfemaßnahme zur Verfolgung ihres Ziels nicht geeignet sei, das in der Behebung einer beträchtlichen Störung des niederländischen Wirtschaftslebens durch Ausgleich der Fixkosten für Unternehmen liege, die als eine Folge des COVID-19-Ausbruchs und der nachfolgend von der Regierung verhängten Maßnahmen einen Umsatzeinbruch von 30 % erlitten hätten. Der Höchstbetrag der Beihilfe sei ungeeignet, um das von der Beihilfemaßnahme verfolgte Ziel zu erreichen. Mit der Beihilfe werde ein Höchstbetrag von 600 000 Euro für große Unternehmen gewährt. Ein solcher Betrag sei unzureichend, um eine beträchtliche Störung des niederländischen Wirtschaftslebens zu beheben, indem sichergestellt werde, dass Unternehmen wirtschaftlich überlebensfähig blieben. 600 000 Euro seien besonders für große Unternehmen wie die Klägerinnen nicht ausreichend, um dem als Folge des COVID-19-Ausbruchs erlittenen Umsatzverlust wirksam entgegenzutreten.

— Zweitens sei die Beihilfemaßnahme unverhältnismäßig. Die derzeitige Regelung gehe über das hinaus, was erforderlich sei, um Liquiditätsengpässen vorzubeugen, denen sich KMU gegenübersehen, und ihre Fixkosten zu decken. Der unverhältnismäßige Betrag, der KMU gewährt werde, ermögliche ihnen mehr Wettbewerbsfähigkeit, da sie nicht durch ihre Fixkosten eingeschränkt würden. Weiterhin seien KMU, die eine Beihilfe erhalten hätten, nicht in dem Maße wie die Klägerinnen verpflichtet, ihr Gesellschaftskapital umzuwandeln<sup>(1)</sup>, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Klägerinnen erhielten einen Höchstbetrag von 600 000 Euro, um 33 Hotels am Laufen zu halten. Auf der anderen Seite seien KMU berechtigt, fast den gleichen Beihilfebetrug zu erhalten, um Liquiditätsengpässe nur eines kleinen oder mittleren Hotels zu beheben.

2. Es lägen verfahrensrechtliche Versäumnisse der Kommission vor, da der angefochtene Beschluss eine unzureichende Begründung enthalte.

— Der zweite Grund für die Nichtigerklärung bezieht sich auf verfahrensrechtliche Versäumnisse des angefochtenen Beschlusses. Der Beschluss enthalte eine unzureichende Begründung, da er die (Rechtfertigung der) unverhältnismäßigen Differenz der Höchstbeihilfe zwischen KMU und größeren Unternehmen in keiner Art oder Form thematisiere. Er beschäftige sich auch nicht mit der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme selbst oder dem Umstand, dass KMU unter den beiden vorherigen Beihilfemaßnahmen berechtigt gewesen seien, Beihilfen zu erhalten. Die Kommission habe daher mit ihrem Beschluss den Klägerinnen nicht die Möglichkeit gegeben, die Gründe zu überprüfen, aus denen die Beihilfemaßnahme als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen worden sei. Dies verstoße gegen Art. 296 AEUV.

<sup>(1)</sup> Anmerkung: Die Klageschrift bezieht sich auf Unternehmen, die befürchten, verpflichtet zu sein, ihr Gesellschaftskapital „heranzuziehen“.

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2021 — Muschaweck/EUIPO — Conze (UM)**

**(Rechtssache T-293/21)**

(2021/C 278/91)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Ulrike Muschaweck (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Konle)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Joachim Conze (München)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke UM — Unionsmarke Nr. 9 305 731

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. März 2021 in der Sache R 2260/2019-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Entscheidung der Lösungsabteilung des EUIPO vom 6. August 2019 insoweit aufzuheben, dass entschieden wurde, dass die Unionsmarke Nr. 9 305 731 für die übrigen Dienstleistungen eingetragen bleibt, nämlich für:

Klasse 44: Medizinische Dienstleistungen im Bereich der Hernienchirurgie;

- dem Antrag auf Erklärung des Verfalls der Unionsmarke Nr. 9 305 731 vollumfänglich stattzugeben;
- die Unionsmarke Nr. 9 305 731 mit Wirkung ab dem 20. Juni 2017 somit für sämtliche Waren und Dienstleistungen für verfallen zu erklären, nämlich für:

Klasse 10: Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne; orthopädische Artikel; chirurgisches Nahtmaterial.

Klasse 41: Erziehung und Unterhaltung; Ausbildung; Unterhaltung; Sportliche und kulturelle Aktivitäten; Alle vorstehend genannten Dienstleistungen im Bereich medizinische Dienstleistungen;

Klasse 42: Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; Industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software; Alle vorstehend genannten Dienstleistungen im Bereich medizinische Dienstleistungen.

Klasse 44: Medizinische und veterinärmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- oder Forstwirtschaft;

- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Formelle Rechtsfehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung: fehlende wirksame Vertretung der Gegenseite; verspäteter Vortrag des Markeninhabers;
- Materielle Rechtsfehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung: fehlende Zustimmung der ursprünglichen Markeninhaberin zur Markennutzung; fehlende ernsthafte Benutzung der Unionsmarke UM; Verwendung der Unionsmarke UM mit dem Zusatz „Dr. Muschaweck“.

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2021 — Joules/EUIPO — Star Gold (Jules Gents)**

**(Rechtssache T-294/21)**

(2021/C 278/92)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Joules Ltd (Market Harborough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Martini Berthon)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Star Gold GmbH (Pforzheim, Deutschland)